

Durch Vertrag regeln **gleichgeordnete Rechtssubjekte** vermöge Willensübereinstimmung ihre Rechtsverhältnisse, derart, daß sie sich wechselseitig binden.

Der Vertrag ist möglich, soweit der **Staat** in seinen privatwirtschaftlichen Beziehungen als **Fiskus** sich seiner hoheitlichen Natur entkleidet und als Privatrechtssubjekt sich der gewöhnlichen Privatrechtsordnung unterwirft. Auf diesem Boden kann er natürlich auch **privatrechtliche Verträge** und zwar solche vermögensrechtlicher Natur abschließen. Dasselbe gilt von den öffentlich-rechtlichen Korporationen. Die Verwaltung geht daher mannigfach obligatorische Verträge zur Erreichung ihrer Aufgaben ein.

Soweit dagegen der Staat und seine Verwaltung in seiner **hoheitlichen Natur** auftritt und seine Herrschaft betätigt, ist ein **Vertrag unmöglich**. Denn es fehlt die Gleichstellung der Rechtssubjekte, wo die Staatsgewalt mit ihren Untertanen in Beziehungen tritt. Die allbeherrschende Staatsgewalt kann sich gegenüber den ihr Unterworfenen gar nicht rechtlich binden. Das gilt nicht bloß von der gesetzgebenden Staatsgewalt, so daß verwaltungsrechtliche Verträge möglich wären. Denn der verwaltende Staat ist keine andere Persönlichkeit als der gesetzgebende. Allerdings können gewisse Verwaltungsakte nur mit Zustimmung des Beteiligten ergehen. Doch ist auch hier nicht die wechselseitige Willensübereinstimmung rechtsbegründend, sondern die Willenserklärung der Verwaltungsbehörde, für deren Abgabe die Erklärung eines Beteiligten eine der Voraussetzungen war. Es handelt sich regelmäßig um tatsächliche Anordnungen.

Wohl aber sind auch auf dem Boden des öffentlichen Rechtes Verträge zwischen gleichgeordneten Persönlichkeiten über Gegenstände möglich, die die Rechtsordnung ihrer Verfügungsfreiheit überläßt, z. B. zwischen zwei Gemeinden.

§ 10. Quellsammlungen und Literatur.

Die **Quellsammlungen** sind entweder **Privatunternehmungen**, wenn auch bisweilen vom Staate begünstigte, dazu bestimmt, die Quellen der besseren Übersicht halber zusammenzustellen,